

Bauer hat Frau, und dann? Bericht über eine Veranstaltung mit Hubertus Schmitte, WLV

„Und wenn sie nicht gestorben sind, dann leben sie noch heute.“ Ein Bild, dass sich wahrscheinlich alle jungen (und auch älteren) Paare für ihre Zukunft wünschen: Nachdem alle Widrigkeiten überwunden wurden, erleben Prinz und Prinzessin im Märchen ihr Happy End und regieren ihr Königreich weise und immerdar. Ähnlich ist es, wenn der Hoferbe / die Hoferbin seine/n Partner/in gefunden hat und auf den landwirtschaftlichen Betrieb bringt.

Oder vielleicht doch nicht?

Die Realität holt viele junge Paare heute schnell ein: Wie sieht es mit der finanziellen Absicherung des Partners aus, der auf den Hof zieht und dafür evtl. sogar seinen Beruf ganz und teilweise aufgibt? Wofür und insbesondere wer bestimmt über die Verwendung des Einkommens aus einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Landwirtschaft? Was ist jeweils beim Zusammenziehen, Heiraten und der Familienplanung zu beachten, um spätere Probleme zu vermeiden?

Hubertus Schmitte, Rechtsanwalt und Leiter der Rechtsabteilung beim WLV in Münster, gab am Mittwoch, 19. November 2008 um 20.00 Uhr in seinem Vortrag einen guten Überblick über die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen u. a. zu Güterstand, Zugewinnausgleich, Unterhaltsrecht und die besondere Bedeutung der Höfeordnung bei der Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens. Fast fünfzig Landjugendliche und Junglandwirte im Alter von 20 bis 30 Jahren aus fast ganz Westfalen-Lippe folgten den Ausführungen des Referenten zu den Grundlagen. Zunächst war das Interesse der Zuhörer eher abwartend, da einige der angesprochenen Regelungen – wie das gesetzliche Erbrecht - fast schon Allgemeinwissen sind. Deutlich lebhafter wurde die Runde dann, als der Referent auf dieser Basis etwas mehr in die Tiefe gehen konnte und die Zuhörer vermehrt Fragen stellten. Was passiert, wenn beide Partner Hoferben sind, aber nicht beide Betriebe bewirtschaften können/wollen? Welches Risiko besteht für ein Paar, dass den Betrieb eines kinderlosen Paares übernehmen will gegen Zusicherung der Pflege?

Bettina Pröbsting vom Landwirtschaftlichen Wochenblatt Westfalen-Lippe berichtet in ihrem Artikel in der Ausgabe 48 vom 27. November 2008 über die Veranstaltung wie folgt (Auszüge):

„Zieht eine junge Frau zu ihrem Freund auf den Hof, hat sie ohne Tauschein grundsätzlich keine Ansprüche im Fall einer Trennung. ... „Alles was man sich geschenkt hat und wo man Arbeit hereingesteckt hat, ist nicht rückholbar und es gibt keinen Ausgleich“, erklärte Hubertus Schmitte. Jeder der Partner behält sein Vermögen. Arbeitet die Partnerin auf dem Hof voll oder teilweise mit, erhält sie nach der Trennung kein Geld für ihren Einsatz. Deshalb ist es für sie sinnvoll, sich anstellen zu lassen – mindestens auf 400-€-Basis.

Bei der Teilung des Hausrates kann jeder behalten, was er eingebracht oder erworben hat. Deshalb sollte man die Quittungen aufheben. Alles, was zusammen angeschafft wurde, muss geteilt werden. Wohnte die Freundin des Jungbauern mietfrei in einer Wohnung auf dem Hof und zieht aus, erhält der Landwirt keinen Ausgleich.

Problematisch wird es mit einem Ausgleich, wenn die auf den Hof gezogene Partnerin beispielsweise Renovierungskosten für die Wohnung übernommen hat oder wenn sie ihrem Freund Geld für eine betriebliche Investition geliehen hat. Die Partnerin erhält ihr Vermögen nur zurück, wenn dieses vertraglich festgehalten wurde.

Hat das unverheiratete Paar Kinder, muss der Partner bei einer Trennung Unterhalt zahlen. Will derjenige, der die Kinder betreut, Unterhalt, gewährt diesen das Gesetz grundsätzlich nur sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt, darüber hinaus nur in Härtefällen. ...

Der einfachste Weg, sich und den Partner gegenseitig abzusichern, ist die Hochzeit. ...  
Beispielsweise sind beide Partner dann gegenseitig erbberechtigt und im Fall einer Trennung gibt es unter anderem Unterhaltsansprüche, Zugewinnausgleich für unterschiedlichen Vermögenserwerb sowie einen Ausgleich bei den Renten.

Aber auch bei einer Hochzeit ist im Vorfeld juristisch einiges zu regeln. Beispielsweise ist zu überlegen, welcher Güterstand gewählt werden soll. Der Anwalt empfahl den jungen Leuten vom Land die Zugewinnngemeinschaft. Das ist der gesetzliche Güterstand mit folgender Grundlage: Jedem Partner gehört das, was er mit in die Ehe bringt, sein Lohn und Gehalt und was er nach der Hochzeit erbt. Zwischen den Ehepartnern wird nur der Zugewinn geteilt. Das ist der Unterschied zwischen Anfangsvermögen bei der Hochzeit und Endvermögen bei der Scheidung. Wer den höheren Zugewinn hat, muss dem anderen die Hälfte des Mehrgewinns abgeben. „Es kann Vorteile haben, die gesetzlichen Regelungen zur Zugewinnngemeinschaft durch einen notariellen Ehevertrag zu ergänzen“, erklärte Hubertus Schmitte. Darin lässt sich beispielsweise festhalten, wie hoch das Anfangsvermögen beider Partner ist, der Hof kann aus dem Vermögen herausgenommen werden, und es können Regelungen zum Unterhalt und zur Versorgung im Scheidungsfall getroffen werden. „Das ist in der Landwirtschaft unter Umständen sinnvoll, weil es einige Besonderheiten bei der Bewertung des Vermögens beim Zugewinn gibt“, betonte der Jurist. ...

Fachleute in den WLK-Kreisgeschäftsstellen beraten beim Abschluss von Eheverträgen. Dort gibt es auch Adressen von Fachanwälten, die sich mit Scheidungen in der Landwirtschaft auskennen. Weitere Informationen speziell zur Absicherung der Ehefrauen von Landwirten gibt es auf der Internetseite des Westfälisch-Lippischen Landfrauenverbandes [www.wllv.de](http://www.wllv.de), Stichwort „Eherecht“.

Fotos der Veranstaltung in der "Galerie".